

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Fischereiausschuss

2008/0112(CNS)

13.1.2009

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Erhaltung der
Fischereiressourcen durch technische Maßnahmen
(KOM(2008)0324 – C6-0282/2008 – 2008/0112(CNS))

Fischereiausschuss

Berichtersteller: Cornelis Visser

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch **Fett- und Kursivdruck** hervorgehoben. Bei Änderungsrechtsakten werden unverändert aus einer bisherigen Bestimmung übernommene Textteile, die das Parlament ändern will, obwohl die Kommission sie nicht geändert hat, durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden gegebenenfalls wie folgt gekennzeichnet: [...]. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	17

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Erhaltung der Fischereiresourcen durch technische Maßnahmen
(KOM(2008)0324 – C6-0282/2008 – 2008/0112(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2008)0324),
 - gestützt auf Artikel 37 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0282/2008),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Fischereiausschusses (A6-0000/2009),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) „Baumkurre“ ein Grundschieppnetz, bei dem die horizontale Öffnung des Netzes durch einen Kurrbaum erfolgt;

Geänderter Text

b) „Baumkurre“ ein Grundschieppnetz, bei dem die horizontale Öffnung des Netzes durch einen Kurrbaum erfolgt, **wobei ein Kurrbaum ein Stahlrohr auf zwei Kufen ist; dieses Netz wird über den Meeresboden gezogen;**

Begründung

Die Definition des Begriffs "Baumkurre" sollte allgemeinverständlich sein.

Änderungsantrag 2

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Buchstabe e**

Vorschlag der Kommission

e) „Steert“ den hintersten, **acht Meter** langen Teil eines gezogenen Fanggeräts, gemessen von der Steertleine, bei einer Maschenöffnung von 80 mm oder mehr, bzw. die letzten 20 Meter des gezogenen Fanggeräts, gemessen von der Steertleine, bei einer Maschenöffnung von weniger als 80 mm;

Geänderter Text

e) „Steert“ den hintersten, **sechs Meter** langen Teil eines gezogenen Fanggeräts, gemessen von der Steertleine, bei einer Maschenöffnung von 80 mm oder mehr, bzw. die letzten 20 Meter des gezogenen Fanggeräts, gemessen von der Steertleine, bei einer Maschenöffnung von weniger als 80 mm;

Begründung

Der Steert ist manchmal kürzer als acht Meter.

Änderungsantrag 3

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Als untermaßig gelten lebende aquatische Ressourcen, die kleiner sind als die in Anhang I für die betreffende Art angegebene Mindestgröße.

Geänderter Text

1. Als untermaßig gelten lebende aquatische Ressourcen, die kleiner sind als die in Anhang I **oder in einem von den Erzeugerorganisationen bereitgestellten Anhang** für die betreffende Art angegebene Mindestgröße.

Begründung

Die Mindestanlandegröße gilt für die in Anhang I oder in einem von den Erzeugerorganisationen bereitgestellten Anhang aufgeführten Arten.

Änderungsantrag 4

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 5

entfällt

Ein-Netz-Regel

***Während einer Fangreise ist es verboten,
an Bord eine Kombination von Netzen mit
mehr als einer Maschengröße zu
transportieren.***

Or. en

Begründung

Wenn die Fischereifahrzeuge gezwungen werden, zum Hafen zurückzukehren, um die Netze zu wechseln und dann wieder aufs Meer zu fahren, so führt dies zu unnötigem Treibstoffverbrauch. Die meisten Fischereifahrzeuge, die in diesem Gebiet tätig sind, betreiben Mehrartenfischerei.

Änderungsantrag 5

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) *bei der Fischerei mit Schleppgeräten mit einer Maschenöffnung von weniger als 80 mm* an der Außenseite des Steerts ein Hievsteert zu befestigen. Die Maschengröße des Hievsteerts ist mindestens doppelt so groß wie die des Steerts;

a) an der Außenseite des Steerts ein Hievsteert zu befestigen. Die Maschengröße des Hievsteerts ist mindestens doppelt so groß wie die des Steerts;

Or. en

Begründung

Es gibt keine wissenschaftliche Grundlage dafür, die Verwendung eines Hievsteerts auf Schleppgeräte mit einer Maschenöffnung von weniger als 80 mm zu beschränken.

Änderungsantrag 6

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Steerte, bei denen die Anzahl Maschen gleicher Größe im Umfang des Steerts vom vorderen Ende zum hinteren Ende ansteigt. Dieses Verbot gilt nicht für den Teil des Steerts, an dem eine zulässige selektive Vorrichtung eingefügt ist; **entfällt**

Or. en

Begründung

Es gibt keine Rechtfertigung für diese Maßnahme. Bei einem Steert, der an einem Ende größer ist, verlängert sich die Lebenszeit der gefangenen Fische.

Änderungsantrag 7

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Steerte mit einer Maschenöffnung von 80 mm oder mehr, bei denen nicht alle Maschen vierseitig sind und die Maschenseiten nicht ungefähr dieselbe Länge aufweisen; **entfällt**

Or. en

Begründung

Da viele der an Bord von Trawlern verwendeten Netze immer noch aus Netztuch aus Doppelzwirn bestehen, könnten sich die Maschen verformen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) Schleppgeräte mit einer Maschenöffnung von 80 mm oder mehr, die im Umfang an irgend einer Stelle des Steerts, Verbindungsstellen und Laschverstärkungen ausgenommen, mehr als 100 offene Maschen und weniger als 40 offene Maschen aufweisen;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) Steerte mit einer Maschenöffnung von 80 mm oder mehr, die nicht bestehen aus

entfällt

i) einem Netztuch aus Einfachzwirn mit einer Garnstärke von maximal 8 mm je Einzelzwirn oder

ii) einem Netztuch aus Doppelzwirn mit einer Garnstärke von maximal 5 mm je Einzelzwirn.

Or. en

Begründung

Es gibt keine Rechtfertigung für diese Maßnahme. Die Maschengröße bestimmt die Öffnung für den Fisch. Diese hängt nur mittelbar von der Garnstärke ab.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Abweichend von Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 3 Buchstaben b, d und e wird die Maschengröße von 80 mm bei Fangreisen in den ICES-Gebieten VIII, IX und X durch 60 mm ersetzt.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Es ist verboten, Baumkurren zu verwenden oder an Bord mitzuführen, bei denen die einfache Baumlänge bzw. die Gesamtbaumlänge, gemessen als Summe der Länge der einzelnen Bäume, **24 m** übersteigt oder auf über **24 m** ausgezogen werden kann. Die Länge eines Kurrbaums wird zwischen den beiden äußeren Enden einschließlich aller daran befindlichen Befestigungen gemessen.

2. Es ist verboten, Baumkurren zu verwenden oder an Bord mitzuführen, bei denen die einfache Baumlänge bzw. die Gesamtbaumlänge, gemessen als Summe der Länge der einzelnen Bäume, **30 m** übersteigt oder auf über **30 m** ausgezogen werden kann. Die Länge eines Kurrbaums wird zwischen den beiden äußeren Enden einschließlich aller daran befindlichen Befestigungen gemessen.

Or. en

Begründung

Die Obergrenze von 24 Metern würde die Einführung nachhaltigerer Techniken in der Baumkurrenfischerei behindern.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Abweichend von Artikel 8 ist es gestattet, Kiemennetze mit einer Maschenöffnung von 120 mm oder mehr und weniger als 150 mm nördlich von 48°N bzw. mit einer Maschenöffnung von 100 mm oder mehr und weniger als 130 mm südlich von 48°N in Gewässern mit einer Kartenwassertiefe von weniger **600 m** einzusetzen, sofern sie maximal **100 Maschen** tief sind, einen Einstellungsfaktor von mindestens 0,5 aufweisen und weder mit Schwimmern noch anderen Auftriebskörpern versehen sind. Die Länge der Netze beträgt jeweils höchstens fünf Seemeilen, die Gesamtlänge aller gleichzeitig ausgesetzten Netze übersteigt pro Schiff niemals 25 km. Die Stellzeit beträgt höchstens 24 Stunden.

Geänderter Text

1. Abweichend von Artikel 8 ist es gestattet, Kiemennetze mit einer Maschenöffnung von 120 mm oder mehr und weniger als 150 mm nördlich von 48°N bzw. mit einer Maschenöffnung von 100 mm oder mehr und weniger als 130 mm südlich von 48°N in Gewässern mit einer Kartenwassertiefe von weniger **400 m** einzusetzen, sofern sie maximal **400 Maschen** tief sind, einen Einstellungsfaktor von mindestens 0,5 aufweisen und weder mit Schwimmern noch anderen Auftriebskörpern versehen sind. Die Länge der Netze beträgt jeweils höchstens fünf Seemeilen, die Gesamtlänge aller gleichzeitig ausgesetzten Netze übersteigt pro Schiff niemals 25 km. Die Stellzeit beträgt höchstens 24 Stunden, *es sei denn, die Wetterbedingungen machen das Einholen der Netze unmöglich.*

Or. en

Begründung

Aus Gründen der Vereinfachung sollte in EU-Gewässern für Kiemennetze und Spiegelnetze nur eine Maschenöffnung verwendet werden. Die maximale Tiefe sollte auf 400 Meter verringert werden.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Überschreitet **die Fangmenge an untermäßigem Fisch 10 % der gesamten Fangmenge** in einem Hol, so entfernt sich das Fischereifahrzeug mindestens fünf

Geänderter Text

1. Überschreitet **das Fanggewicht der untermäßigen Fische gemäß Anhang I 10% des gesamten Fanggewichts** in einem Hol, so entfernt sich das Fischereifahrzeug

Seemeilen von der Position des letzten Hols, bevor es seine Fangtätigkeit fortsetzt.

mindestens fünf Seemeilen von der Position des letzten Hols, bevor es seine Fangtätigkeit fortsetzt.

Or. en

Begründung

Wiegen ist die einfachste Messmethode für einen Fang. Die Beifänge sollten auf der Grundlage der in Anhang I aufgeführten Arten festgelegt werden.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Stimmen **in einem Hol** der Mindest- und/oder der Höchstprozentsatz der Zielarten, ausgenommen untermaßige Fische der Zielarten, die mit Netzen im zulässigen Maschenöffnungsbereich für diese Arten gefangen und an Bord behalten werden dürfen, nicht mit dem Prozentsatz überein, der in den gemäß Artikel 22 erlassenen Durchführungsbestimmungen festgelegt ist, so muss sich das Fischereifahrzeug unverzüglich mindestens zehn Seemeilen von der Position des letzten Hols entfernen und im nächsten Hol einen Mindestabstand von zehn Seemeilen gegenüber der Position des letzten Hols einhalten.

Geänderter Text

2. Stimmen **bei einem Durchschnitt von fünf Hols** der Mindest- und/oder der Höchstprozentsatz der Zielarten, ausgenommen untermaßige Fische der Zielarten, die mit Netzen im zulässigen Maschenöffnungsbereich für diese Arten gefangen und an Bord behalten werden dürfen, nicht mit dem Prozentsatz überein, der in den gemäß Artikel 22 erlassenen Durchführungsbestimmungen festgelegt ist, so muss sich das Fischereifahrzeug unverzüglich mindestens zehn Seemeilen von der Position des letzten Hols entfernen und im nächsten Hol einen Mindestabstand von zehn Seemeilen gegenüber der Position des letzten Hols einhalten.

Or. en

Begründung

Die Beifänge sollten auf der Grundlage des Durchschnitts von fünf gesonderten Hols bestimmt werden.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12

Vorschlag der Kommission

Es ist verboten, Meerestiere unter Verwendung von Sprengstoff, Gift, betäubenden Stoffen, elektrischem Strom oder Geschossen gleich welcher Art zu fischen und Meerestiere, die unter Verwendung von solchen Methoden gefischt wurden, an Bord zu behalten, umzuladen, zu lagern, zu verkaufen, feilzuhalten oder zum Verkauf anzubieten.

Geänderter Text

Es ist verboten, Meerestiere unter Verwendung von Sprengstoff, Gift, betäubenden Stoffen, elektrischem Strom oder Geschossen gleich welcher Art zu fischen und Meerestiere, die unter Verwendung von solchen Methoden gefischt wurden, an Bord zu behalten, umzuladen, zu lagern, zu verkaufen, feilzuhalten oder zum Verkauf anzubieten, **mit Ausnahme der Hobbyfischerei mit Fischspeeren und der Schleppnetzfisherei unter Verwendung von Impulsstrom.**

Or. en

Begründung

Die Hobbyfischerei mit Fischspeeren und Versuche mit Schleppnetzfisherei unter Verwendung von Impulsstrom sollten erlaubt sein.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Ist die Erhaltung bestimmter Arten oder bestimmter Fanggründe ernstlich bedroht bzw. wird eine hohe Konzentration junger Meerestiere entdeckt und würde eine Verzögerung schwer wieder gutzumachende Folgen haben, so kann der betreffende Mitgliedstaat für die seiner Hoheit oder Gerichtsbarkeit unterstehenden Gewässer geeignete Erhaltungsmaßnahmen treffen. Der Mitgliedstaat muss sicherstellen, dass Fischereifahrzeuge

Geänderter Text

1. Ist die Erhaltung bestimmter Arten oder bestimmter Fanggründe ernstlich bedroht bzw. wird eine hohe Konzentration junger Meerestiere entdeckt und würde eine Verzögerung schwer wieder gutzumachende Folgen haben, so kann der betreffende Mitgliedstaat für die seiner Hoheit oder Gerichtsbarkeit unterstehenden Gewässer geeignete Erhaltungsmaßnahmen treffen. Der Mitgliedstaat muss sicherstellen, dass Fischereifahrzeuge

anderer Mitgliedstaaten durch diese Maßnahmen nicht diskriminiert werden.

anderer Mitgliedstaaten durch diese Maßnahmen nicht diskriminiert werden.

Vor der Durchführung dieser Maßnahmen werden die zuständigen regionalen Beiräte und die Kommission konsultiert.

Or. en

Begründung

Die Konsultation durch die Kommission sollte erfolgen, um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern. (Die Konsultation der zuständigen regionalen Beiräte ist notwendig, um den Sektor einzubeziehen.)

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Würde eine Verzögerung bei der Verringerung oder Vermeidung von Rückwürfen schwer wiedergutzumachende Folgen haben, so kann der betreffende Mitgliedstaat für die seiner Hoheit oder Gerichtsbarkeit unterstehenden Gewässer im Einklang mit Artikel 16 nicht-diskriminierende Erhaltungsmaßnahmen treffen.

Geänderter Text

2. Würde eine Verzögerung bei der Verringerung oder Vermeidung von Rückwürfen schwer wiedergutzumachende Folgen haben, so kann der betreffende Mitgliedstaat für die seiner Hoheit oder Gerichtsbarkeit unterstehenden Gewässer im Einklang mit Artikel 16 nicht-diskriminierende Erhaltungsmaßnahmen treffen. ***Bevor diese Maßnahmen getroffen werden, werden die Kommission und der zuständige regionale Beirat konsultiert.***

Or. en

Begründung

Die Konsultation durch die Kommission sollte erfolgen, um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern. (Die Konsultation der zuständigen regionalen Beiräte ist notwendig, um den Sektor einzubeziehen.)

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 21a

Künftige Verordnung

Die Vorschriften zur Regelung der folgenden Aspekte der technischen Maßnahmen werden durch eine Verordnung des Rates angenommen:

- a) Mindest- und Höchstprozentsatz der Zielarten unter den lebenden aquatischen Ressourcen an Bord;**
- b) zulässiger Maschenöffnungsbereich für jede Zielart;**
- c) Vorschriften zur Verringerung oder Vermeidung von Rückwürfen und zur Verbesserung der Selektivität der Fanggeräte;**
- d) Maßnahmen zur Einschränkung der Fangtätigkeit in bestimmten Zeiträumen und/oder bestimmten Gebieten gemäß Artikel 2 unter Berücksichtigung des neuesten Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse, um die Meeresumwelt in diesen Gebieten zu schützen.**

Or. en

Begründung

Diese wichtigen Fragen sollten durch eine Verordnung des Rates geregelt werden.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Durchführungsbestimmungen zu

Sonstige technische Maßnahmen zum

dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 erlassen. **Diese Bestimmungen legen insbesondere Folgendes fest:**

- a) den Mindest- und Höchstprozentsatz der Zielarten unter den lebenden aquatischen Ressourcen an Bord;**
- b) den zulässigen Maschenöffnungsbereich für jede Zielart;**
- c) Vorschriften zur Verringerung oder Vermeidung von Rückwürfen und zur Verbesserung der Selektivität der Fanggeräte;**
- d) Maßnahmen zur Einschränkung der Fangtätigkeit in bestimmten Zeiträumen und/oder bestimmten Gebieten gemäß Artikel 2 unter Berücksichtigung des neuesten Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse, um die Meeresumwelt in diesen Gebieten zu schützen;**
- e) sonstige technische Maßnahmen zum Schutz der Meeresumwelt bzw. der Fischereiressourcen.**

Schutz der Meeresumwelt bzw. der Fischereiressourcen zur Durchführung dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 erlassen.

Or. en

BEGRÜNDUNG

Mit diesem Vorschlag, der ein umfassendes Paket technischer Maßnahmen vorsieht, soll der derzeitige Rechtsrahmen zur Erhaltung der Fischereiressourcen durch technische Maßnahmen vereinfacht werden, indem die folgenden Verordnungen, die mindestens zehn Mal geändert wurden, ersetzt werden. Dabei geht es in erster Linie darum, neue, einfachere und klarere Vorschriften zu erlassen.

- Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates vom 30. März 1998 zur Erhaltung der Fischereiressourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren¹;
- Verordnung (EG) Nr. 2549/2000 des Rates vom 17. November 2000 mit zusätzlichen technischen Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Kabeljaubestands in der Irischen See (ICES-Gebiet VIIa)².

Dieser Vorschlag gründet sich auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 21. Juni 2004, in denen der Rat die Kommission aufgefordert hat, einen neuen Vorschlag für technische Maßnahmen im Atlantik und zur Ersetzung der Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates vom 30. März 1998 zur Erhaltung der Fischereiressourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren vorzulegen, um umweltfreundlichere Fangmethoden zu fördern.

Mit diesem Paket technischer Maßnahmen soll der Schutz von Jungtieren erreicht werden. Daher ist ein wesentlicher Teil der Maßnahmen darauf ausgerichtet, den Fang von Jungtieren, beispielsweise durch Maßnahmen zur Verbesserung der Selektivität des Fanggeräts sowie durch die Festlegung von Schonzeiten und die Ausweisung von Schutzgebieten, zu reduzieren. Weitere Maßnahmen dienen dazu, bestimmte Arten oder Ökosysteme zu schützen, indem der Fischereiaufwand, zum Beispiel durch die Ausweisung von Schutzgebieten, reduziert wird. Das Gebot, die Beifänge zu verringern, kommt auch in der Annahme geeigneter technischer Maßnahmen zum Ausdruck.

Das Konzept dieser Verordnung unterscheidet sich von dem der Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates. Es geht darum, nun eine Rahmenverordnung zu erlassen, die sich auf Maßnahmen konzentriert, die ständiger Natur sein sollen. Zugleich werden jedoch Verfahren für Maßnahmen, bei denen eine rasche Entwicklung abzusehen ist, sowie für sehr technische Maßnahmen festgelegt. In der Verordnung wird vorgesehen, dass die Annahme neuer Vorschriften im Wege des Ausschussverfahrens erfolgt.

Dieses Konzept besteht darin, ein neues Legislativpaket vorzuschlagen, mit dem nicht nur die derzeitigen komplexen Vorschriften vereinfacht, sondern auch spezifische Vorschriften für jedes Gebiet im Zuständigkeitsbereich eines regionalen Beirats eingeführt werden, wodurch den regionalen Unterschieden Rechnung getragen werden kann. Ein solcher

¹ ABl. L 125 vom 27.4.1998, S. 1.

² ABl. L 292 vom 21.11.2000, S.5. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1456/2001 vom 16. Juli 2001.

Legislativvorschlag impliziert ein stärker regional orientiertes Konzept zur Verbesserung der Effizienz der Maßnahmen. Es wird ein umfassendes und kohärentes Paket vorgeschlagen, mit dem ein ausgewogenes Verhältnis zwischen allgemeinen, in allen Gebieten anwendbaren Maßnahmen und spezifischen Maßnahmen in den Gebieten im Zuständigkeitsbereich der regionalen Beiräte hergestellt wird. Dieses Paket besteht in einer Rahmenverordnung des Rates mit allgemeinen Grundsätzen und Vorschriften und in ergänzenden Verordnungen der Kommission, die spezifische technische Regeln für die Gebiete im Zuständigkeitsbereich der regionalen Beiräte enthalten.

Die vorgeschlagene Verordnung gilt für die gewerbliche Fischerei und die Sport- und Freizeitfischerei in allen europäischen Gewässern mit Ausnahme des Mittelmeeres, der Ostsee, des Schwarzen Meeres und der Fischerei auf Bestände weit wandernder Arten, für die es Sonderregelungen gibt. In dieser Verordnung werden die meisten der in Gemeinschaftsverordnungen für den Atlantik und die Nordsee enthaltenen technischen Maßnahmen zusammengefasst.

Generell ähnelt die neue vorgeschlagene Verordnung hinsichtlich ihrer Ausrichtung weitgehend der Verordnung von 1998, was die Art der technischen Maßnahmen anbelangt, neu ist die Erhöhung der Zahl der Maßnahmen hinsichtlich der Fanggeräte und ihrer Handhabung wie maximale Länge, Tiefe und Stellzeit für Kiemennetze.

Die neue vorgeschlagene Verordnung trägt einer neuen Realität Rechnung, die durch die Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik im Jahr 2002 geschaffen wurde: den regionalen Beiräten als den zuständigen Beratungsgremien zwischen der Kommission und den Beteiligten.

Bemerkungen des Berichterstatters

Mit den vom Berichterstatter vorgeschlagenen Änderungsanträgen sollen in erster Linie einige unklare Stellen im Kommissionsvorschlag präzisiert werden. Außerdem sollen mit den Änderungsanträgen Artikel, die auf eindeutige praktische Bedenken stoßen, dahingehend geändert werden, dass dieses Bedenken ausgeräumt werden.

In den Vorschlägen der Kommission ist nur von Mindestgrößen der Fischarten, die in Anhang I der vorgeschlagenen Verordnung aufgeführt sind, die Rede. Eine wörtliche Auslegung könnte lauten, dass nur für die in Anhang I aufgeführten Arten eine Mindestanlandegröße beachtet werden muss. Das kann natürlich nicht die Absicht sein, und daher ist der Berichterstatter der Ansicht, dass auch die nicht in Anhang I aufgeführten Arten eine bestimmte Mindestanlandegröße aufweisen müssen. Darüber hinaus sollten Arten, für die von einer Erzeugerorganisation Mindestgrößen festgelegt wurden, einbezogen werden.

Vereinfachung der Rechtsvorschriften ist eines der Ziele der neuen Vorschläge der Kommission. Im Hinblick auf dieses Ziel war der Berichterstatter bestrebt, dort, wo noch unterschiedliche Maßnahmen für verschiedene Gebiete bestehen, die Vorschriften kohärenter zu gestalten.

Schließlich enthält die von der Kommission vorgeschlagene neue Verordnung auch Artikel, die schlichtweg in Widerspruch zur Praxis stehen. Bis heute bestehen nahezu alle Netze aus

Strick- und Knüpfgarnen. Der Berichterstatter ist der Ansicht, dass es daher unrealistisch ist, vom Fischereisektor zu verlangen, dass bei Netzen mit einer Maschenöffnung von 80 mm oder mehr alle Maschen rautenförmig oder alle Seiten der Rautenmasche gleich lang sein müssen. Durch die Zugkraft und beispielsweise durch Verhaken von Netzen an Wracks auf dem Meeresboden kann es vorkommen, dass Maschen nicht mehr ganz rautenförmig sind. Nach Ansicht des Berichterstatters geht es daher zu weit zu verlangen, dass keine einzige Masche des Netzes von der reinen Rautenform abweichen darf. Dies könnte in der Praxis zu hohen Bußgeldern für Maßnahmen führen, die praktisch keinen Einfluss darauf haben, ob kleine Fische eine Chance haben zu entkommen.

Der Berichterstatter weist nachdrücklich darauf hin, dass die wichtigsten Aspekte der technischen Maßnahmen, wie in Änderungsantrag 18 vorgeschlagen, durch eine Verordnung des Rates geregelt werden sollten. Auf diese Weise werden der Rat und das Parlament ordnungsgemäß in die Annahme der Rechtsvorschriften einbezogen.